

Synopse

2022.NWSTK.206 - Bürgerrechtsverordnung kBüV (Änderung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **121.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Version externe Vernehmlassung (Information; 15. Oktober 2024)
	Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, kBüV)
	<i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung der Art. 3, 7, 7a, 9 und Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2017 über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBÜG)[NG 121.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 121.11 (Vollzugsverordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, kBüV) vom 19. September 2017) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
Vollzugsverordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, kBüV)	Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, kBüV)
vom 19. September 2017	
<i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i>	
gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung der Art. 3, 7, 9 und Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2017 über das Kantons- und das	gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung der Art. 3, 7, 7a, 9 und Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2017 über das Kantons-

Geltendes Recht	Version externe Vernehmlassung (Information; 15. Oktober 2024)
Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG)[NG 121.1],	und das Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG)[NG 121.1],
<i>beschliesst:</i>	
<p>§ 1 Einbürgerungsgesuch 1. Inhalt, Einreichung</p> <p>¹ Das Gesuch um ordentliche Einbürgerung ist zusammen mit den Gesuchunterlagen auf amtlichem Formular beim Amt einzureichen und von den Bewerberinnen oder Bewerbern oder deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen.</p> <p>² Dem Einbürgerungsgesuch sind insbesondere beizulegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Niederlassungsbewilligung;2. die zivilstandsamtlichen Ausweise der Bewerberinnen oder Bewerber und ihrer in die Einbürgerung einzubeziehenden minderjährigen Kinder;3. die Bescheinigung über die Dauer des Wohnsitzes;4. die Bescheinigung des Betreibungsamtes über in den letzten fünf Jahren durchgeführte Pfändungen, ausgestellte Verlustscheine und eingeleitete Betreibungen;5. der Lebenslauf;6. der Sprachnachweis, soweit die Bewerberinnen oder Bewerber davon nicht befreit sind.	<p>² Ausländische Bewerberinnen und Bewerber haben dem Einbürgerungsgesuch die folgenden Unterlagen beizulegen:</p> <p>³ Schweizer Bewerberinnen und Bewerber haben dem Einbürgerungsgesuch die folgenden Unterlagen beizulegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die zivilstandsamtlichen Ausweise der Bewerberinnen oder Bewerber und ihrer in die Einbürgerung einzubeziehenden minderjährigen Kinder;

Geltendes Recht	Version externe Vernehmlassung (Information; 15. Oktober 2024)
	<p>2. die Bescheinigung des Betreibungsamtes über in den letzten fünf Jahren durchgeführte Pfändungen, ausgestellte Verlustscheine und eingeleitete Betreibungen;</p> <p>3. der Sprachnachweis, soweit die Bewerberinnen oder Bewerber davon nicht befreit sind.</p>
<p>§ 2 2. Erhebungsbericht</p> <p>¹ Das Amt beauftragt die Kantonspolizei mit der Erstellung eines Erhebungsberichts gemäss Art. 17 der eidgenössischen Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV)[SR 141.01].</p>	<p>¹ Das Amt beauftragt die Kantonspolizei mit der Erstellung eines Erhebungsberichts für ausländische Bewerberinnen und Bewerber gemäss Art. 17 der eidgenössischen Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV)[SR 141.01].</p>
<p>§ 5 Erfüllen der Verpflichtungen</p> <p>¹ Bewerberinnen oder Bewerber kommen ihren Verpflichtungen gemäss Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 kBüG[NG 121.1] nach, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">ihre Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen in angemessenem Umfang durch Einkommen und Vermögen sowie, mit Ausnahme von Sozialhilfeleistungen, durch Rechtsansprüche gegenüber Dritten (wie Forderungen gegenüber Versicherungsgesellschaften, Vorsorgeeinrichtungen oder dem Staat) gedeckt sind;sie in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz[NG 761.1] oder keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen haben; Rückforderungen für erbrachte Sozialhilfeleistungen müssen beglichen sein;keine Hinweise für eine absehbare Beanspruchung der wirtschaftlichen Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz vorliegen;	<p>§ 5 Erfüllen der Verpflichtungen durch ausländische Bewerberinnen und Bewerber</p> <p>¹ Ausländische Bewerberinnen und Bewerber kommen ihren Verpflichtungen gemäss Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 kBüG[NG 121.1] nach, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">ihre Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen in angemessenem Umfang durch Einkommen und Vermögen sowie, mit Ausnahme von Sozialhilfeleistungen, durch Rechtsansprüche gegenüber Dritten (wie Forderungen gegenüber Versicherungsgesellschaften, Vorsorgeeinrichtungen oder dem Staat) nachweislich gedeckt sind;

Geltendes Recht	Version externe Vernehmlassung (Information; 15. Oktober 2024)
<p>4. das Betreibungsregister keine offenen Verlustscheine und Beteiligungen sowie für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Einbürgerungsverfahrens keine Konkursverfahren, keine Einträge von Verlustscheinen und keine Einträge von erledigten Beteiligungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Versicherern der obligatorischen Krankenversicherung aufweist; die allgemeine Zahlungsmoral ist in die Beurteilung miteinzubeziehen;</p> <p>5. keine fälligen Steuerforderungen vorhanden sind; die Zahlungsmoral der vorangegangenen fünf Jahre ist in die Beurteilung miteinzubeziehen; und</p> <p>6. in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine Leistungen aufgrund selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit bezogen hat.</p>	<p>4. das Betreibungsregister keine offenen Verlustscheine und Beteiligungen sowie für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Einbürgerungsverfahrens keine Konkursverfahren, keine Einträge von Verlustscheinen und keine Einträge von erledigten Beteiligungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Versicherern der obligatorischen Krankenversicherung aufweist;</p> <p>5. keine fälligen Steuerforderungen vorhanden sind; und</p>
	<p>§ 5a Erfüllung der Verpflichtungen durch Schweizer Bewerberinnen und Bewerber</p> <p>¹ Schweizer Bewerberinnen und Bewerber kommen ihren Verpflichtungen gemäss Art. 7a Abs. 1 Ziff. 2 kBÜG[NG 121.1] nach, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ihre Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen in angemessenem Umfang durch Einkommen und Vermögen sowie durch Rechtsansprüche gegenüber Dritten (wie Forderungen gegenüber Versicherungsgesellschaften, Vorsorgeeinrichtungen oder dem Staat) nachweislich gedeckt sind;2. das Betreibungsregister keine offenen Verlustscheine und Beteiligungen sowie für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Einbürgerungsverfahrens keine Konkursverfahren, keine Einträge von Verlustscheinen und keine Einträge von erledigten Beteiligungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Versicherern der obligatorischen Krankenversicherung aufweist; und3. keine fälligen Steuerforderungen vorhanden sind.
<p>§ 6 Prüfung der Integration</p>	

Geltendes Recht	Version externe Vernehmlassung (Information; 15. Oktober 2024)
<p>¹ Die Gemeinde prüft die Integration von Bewerberinnen oder Bewerbern und klärt insbesondere, ob diese mit den schweizerischen Lebensverhältnissen in sozialer, kultureller, politischer und staatsbürgerlicher Hinsicht hinreichend vertraut sind.</p> <p>² Die Prüfung erfolgt insbesondere aufgrund:</p> <ol style="list-style-type: none">1. eines persönlichen Gesprächs;2. des Lebenslaufs;3. der Auskunft aktueller oder früherer Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber; und4. weiterer Referenzauskünfte im Einzelfall bei Behörden und Privaten wie Lehrerinnen oder Lehrern.	<p>2. des von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Lebenslaufs in tabellarischer Form;</p>
	<p>§ 6a Entlassungsgesuch</p> <p>¹ Das Gesuch um Entlassung aus dem kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Bürgerrecht ist mit folgenden Unterlagen an das Amt einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die zivilstandsamtlichen Ausweise der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie ihrer in die Entlassung einzubeziehenden minderjährigen Kinder;2. bei minderjährigen Kindern, welche bei einem Gesuch um Entlassung aus dem schweizerischen Bürgerrecht miteinbezogen werden, die Einwilligung beider Elternteile oder den Nachweis der alleinigen elterlichen Sorge;3. die Bescheinigung über den Besitz eines anderen kommunalen, kantonalen oder ausländischen Bürgerrechts.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

Geltendes Recht	Version externe Vernehmlassung (Information; 15. Oktober 2024)
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Inkrafttreten Diese Änderung tritt am in Kraft.
	Stans, REGIERUNGSRAT NIDWALDEN Landammann ... Landschreiber ...